Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 276 (17.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 276.

Dem

Sochverehrlichen Brafidium

ber

erffen Rammer der Standeversammlung.

Die hohe Regierung hat der zweiten Kammer, um verschiedene Ansichten der beiden Kammern über den §. 34a des Gesches über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts auszugleichen, unterm 2. Nov. 1831 einen Geschentwurf über die Ablösung der Bürgereinkaufsgelder, so weit solche nicht für die Gemeindskassen erhoben werden, vorsgelegt; die zweite Kammer hat aber in ihrer 157. öffentlichen Sigung vom 14. d. M. den Beschluß gesaßt, jenem Gesche nicht beizutreten, dagegen in dem Entwurf des Gesches über die Nechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgererechts sud §. 43a folgenden Zusaß zu machen.

"Ueber Burgereinkaufsgelter, welche feither von andern, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nahere Bestimmung einem besondern Gesete vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt."

Im er= ion

cht ing ten

als

ade be=

ing

non

ije=

iù=

ber

in=

10 Beilagen ju den Protofollen der Erften Rammer.

Ginem hochverehrlichen Prafidium der erften Rammer geben wir hiervon mit dem Erfuchen Nachricht, Diefen Bufat dem bei der hohen erften Rammer vorliegenden Gefegentwurf über die Rechte der Gemeindeburger beifugen laffen und beffen Be= rathung einleiten zu wollen.

Karleruhe, den 15. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Rammer der Standeversammlung

> Der Prafident: Fohrenbach.

> > Die Gecretare:

A. L. Grimm. Spenerer.

2

1)

Schinzinger.